



Prüfung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen

Resultate der Prüfungen 2014 bei den
beteiligten kantonalen und eidgenössischen
Ämtern



Impressum

Bestelladresse	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Adresse de commande	Monbijoustrasse 45, CH - 3003 Bern
Indirizzo di ordinazione	http://www.efk.admin.ch/
Order address	
Bestellnummer	1.14208.601.00402.05
Numéro de commande	
Numero di ordinazione	
Order number	
Zusätzliche Informationen	Fachbereich 3
Complément d'informations	E-Mail: jean-marc.stucki@efk.admin.ch
Informazioni complementari	Tel. 058 463 10 62
Additional information	
Originaltext	Deutsch
Texte original	Allemand
Testo originale	Tedesco
Original text	German
Zusammenfassung	Deutsch (« Das Wesentliche in Kürze »)
Résumé	Français (« L'essentiel en bref »)
Riassunto	Italiano (« L'essenziale in breve »)
Summary	English (« Key facts »)
Abdruck	Gestattet (mit Quellenvermerk)
Reproduction	Autorisée (merci de mentionner la source)
Riproduzione	Autorizzata (indicare la fonte)
Reproduction	Authorized (please mention the source)

Prüfung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen Resultate der Prüfungen 2014 bei den beteiligten kantonalen und eidgenössischen Ämtern

Das Wesentliche in Kürze

Die Prüfarbeiten zur Erhebung und Bearbeitung der Daten, die der Berechnung des Ressourcenausgleichs 2015 zugrunde liegen, haben keine bedeutenden Fehler oder Schwächen zu Tage gefördert.

Das jährliche Volumen der NFA Ausgleichszahlungen wird 2015 gegenüber dem Vorjahr (Vorjahreszahlen in Klammern) leicht zunehmen und 4 910 Millionen Franken (4 813 Millionen Franken) erreichen. Davon entfallen 3 825 Millionen Franken (3 725 Millionen Franken) auf den Ressourcenausgleich. 1 552 Millionen Franken (1 507 Millionen Franken) gehen zu Lasten der ressourcenstarken Kantone (horizontaler Ressourcenausgleich). Der Bund trägt insgesamt 3 238 Millionen Franken (3 185 Millionen Franken); er finanziert namentlich zu Hundert Prozent den Lastenausgleich von 726 Millionen Franken (726 Millionen Franken).

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen beurteilt die EFK insgesamt die Datenqualität als gut. In allen in diesem Jahr geprüften Kantonen (Bern, Freiburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen und Zug) waren die durchgeführten Kontrollen für die NFA-Datenmeldung für den Ressourcenausgleich beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert. Dies trifft auch auf die Verwaltung der NFA-Daten-Extraktionsprogramme zu.

Die Prüfungshandlungen der EFK beim Indikator Gewinne juristische Personen bestätigten jedoch eine hohe Fehleranfälligkeit des Indikators aufgrund der Ausnahmeregelung, dass juristische Personen mit Sonderstatus als definitiv gemeldet werden können, sofern zum NFA-Datenextraktionszeitpunkt die Steuerfaktoren gemäss Steuererklärung und Spartenrechnung vorliegen. Nur Fälle mit definitiver Veranlagung werden aufgrund des Befaktors reduziert im Ressourcenpotenzial berücksichtigt. Die Umsetzung dieser Möglichkeit bei der Datenmeldung erfordert in vielen Kantonen manuelle Eingriffe. Zudem ist die Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes bezüglich der Gesellschaften mit Sonderstatus nicht einheitlich. Aufgabe der EFK ist die formelle Prüfung der NFA-Datengrundlagen. Die Aufsicht über die Einhaltung des Steuerharmonisierungsgesetzes ist kaum geregelt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat die Verwaltung der NFA relevanten Applikationen verbessert. Die Funktionentrennung für die Bearbeitung von Änderungen, Tests und Freigaben am entsprechenden Programm hat die ESTV umgesetzt. Nach wie vor bestehen Mängel bei der Dokumentation der durchgeführten Kontrollen sowie in der Beschreibung des Internen Kontrollsystems (IKS). Die ESTV stellt bis Ende 2014 eine überarbeitete (vervollständigte) Risiko-Kontrollmatrix in Aussicht. Nach Ansicht der EFK sollte die ESTV das IKS für die NFA relevanten Prozesse dringend vollständig dokumentieren.



Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat gegenüber der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA das Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, welche im Armutsindikator abgebildet sind, sowie deren Erhebungsart (Individualdaten bzw. aggregierte Daten) offengelegt. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen mit dem anzahlmässig grössten Gewicht (rund 80%) beruhen auf Individualdaten. Für rund 20% der berücksichtigten Leistungen werden die Vorschriften der FiLaV (Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich), (Vorgabe: Einzelfalldaten-Erhebung) nicht umgesetzt. Gemäss einer externen, durch das BFS in Auftrag gegebenen Studie sind die daraus entstehenden Fehler nicht bedeutend (Elimination von Mehrfachbezügen mit Schätzfaktoren). Das BFS hat den NFA-Datenerhebungsprozess samt den Kontrollen der einzelnen Grundlagenstatistiken (z. B. Bevölkerungsstatistik) beschrieben.

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) ergänzte die Dokumentation des NFA-Prozesses mit der Beschreibung des Ablaufs zur Ermittlung des Faktors Alpha (Berechnung erfolgt jeweils zu Beginn einer neuen Vierjahresperiode; 2015 für die NFA-Referenzjahre 2016 – 2019). Beim stichprobenweisen Nachvollzug der Datenmeldungen wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

Audit de la péréquation financière entre la Confédération et les cantons Résultats des audits effectués en 2014 auprès des offices fédéraux et cantonaux concernés

L'essentiel en bref

Les travaux d'audit n'ont révélé aucune erreur ou faiblesse importante dans la collecte et le traitement des données utilisées pour le calcul de la péréquation des ressources de l'année 2015.

Le volume annuel des paiements compensatoires liés à la réforme de la péréquation financière et de la répartition des tâches entre la Confédération et les cantons (RPT) augmentera légèrement en 2015 par rapport à l'année précédente (chiffres 2014 entre parenthèses) et s'inscrira à 4910 millions de francs (4813 millions), dont 3825 millions (3725 millions) découlant de la péréquation des ressources. La part des cantons à fort potentiel de ressources (péréquation horizontale des ressources) s'élèvera à 1552 millions de francs (1507 millions) et celle de la Confédération à 3238 millions (3185 millions). Cette dernière finance entièrement (100 %) la compensation des charges de 726 millions (726 millions).

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) estime, sur la base des audits réalisés, que la qualité des données est bonne. Dans tous les cantons audités cette année (Berne, Fribourg, Nidwald, Obwald, Saint-Gall, Schaffhouse et Zoug), les contrôles des données RPT transmises ont été décrits et accompagnés de documents en garantissant la traçabilité. Il en va de même pour la gestion des programmes d'extraction des données RPT.

Les vérifications du CDF concernant l'indicateur du bénéfice des personnes morales (BPM) confirment cependant une forte probabilité d'erreurs en la matière, en raison de la réglementation d'exception selon laquelle les personnes morales à statut particulier peuvent être déclarées comme taxées définitivement si les facteurs fiscaux selon la déclaration d'impôt et le compte distinct sont disponibles au moment de l'extraction des données RPT. Compte tenu du facteur bêta, seul un nombre restreint de cas avec une taxation définitive peut être pris en compte dans le potentiel de ressources. L'application de cette possibilité lors de la communication des données requiert des interventions manuelles dans de nombreux cantons. De plus, la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) n'est pas appliquée uniformément aux sociétés à statut particulier. Le CDF a pour tâche d'effectuer une vérification formelle des banques de données RPT. La surveillance du respect de cette loi n'est guère réglementée.

L'Administration fédérale des contributions (AFC) a amélioré la gestion des applications pertinentes pour la RPT. Elle a séparé les fonctions destinées à traiter les modifications, les tests et les validations dans le programme correspondant. La documentation des contrôles exécutés et la description du système de contrôle interne (SCI) comportent encore des lacunes. L'AFC prévoit de remanier (et de compléter) la matrice de contrôle des risques d'ici fin 2014. Le CDF estime qu'elle devrait documenter entièrement et dans les plus brefs délais le SCI des processus pertinents pour la RPT.



L'Office fédéral de la statistique (OFS) a communiqué au groupe technique chargé de l'assurance-qualité RPT l'inventaire des prestations sociales sous condition de ressources qui sont représentées dans l'indicateur de pauvreté et le type de collecte correspondant (données individuelles ou agrégées). Les prestations sociales sous condition de ressources les plus importantes numériquement (env. 80 %) reposent sur des données individuelles. Les prescriptions de l'ordonnance sur la péréquation financière et la compensation des charges (OPFCC; collecte des données des cas individuels) ne sont pas appliquées pour près de 20 % des prestations considérées. D'après une étude externe mandatée par l'OFS, les erreurs en résultant ne sont pas graves (suppression des perceptions multiples à l'aide de facteurs estimatifs). L'OFS a décrit le processus de collecte des données RPT, y compris les contrôles des différentes statistiques de base (par ex. statistique de la population).

L'Administration fédérale des finances (AFF) a complété la documentation du processus RPT avec la description du calcul du facteur alpha (ce calcul est exécuté au début de chaque nouvelle période quadriennale; en 2015 pour les années de référence RPT 2016 à 2019). Aucune incohérence n'a été relevée lors d'un contrôle aléatoire des données communiquées.

Texte original en allemand

Verifica della perequazione finanziaria tra Confederazione e Cantoni Risultati delle verifiche effettuate nel 2014 presso gli uffici cantonali e federali interessati

L'essenziale in breve

I lavori di verifica relativi al rilevamento e all'elaborazione dei dati alla base del calcolo della perequazione delle risorse 2015 non hanno evidenziato importanti errori o lacune.

Rispetto all'anno precedente, nel 2015 il volume annuo dei versamenti di compensazione NPC crescerà leggermente (i valori dell'anno precedente sono tra parentesi) e ammonterà a 4910 milioni di franchi (4813 mio. fr.). Di questo importo, 3825 milioni di franchi (3725 mio. fr.) riguardano la perequazione delle risorse. 1552 milioni di franchi (1507 mio. fr.) sono a carico dei Cantoni finanziariamente forti (perequazione orizzontale delle risorse). La Confederazione contribuisce complessivamente con 3238 milioni di franchi (3185 mio. fr.) e finanzia segnatamente per intero la compensazione degli oneri pari a 726 milioni di franchi (726 mio. fr.).

Sulla base delle verifiche eseguite, il Controllo federale delle finanze (CDF) giudica complessivamente buona la qualità dei dati. Nei Cantoni (Berna, Friburgo, Nidvaldo, Obvaldo, San Gallo, Sciaffusa, Zugo) che quest'anno sono stati oggetto della verifica i controlli dei dati NPC notificati ai fini del calcolo della perequazione delle risorse erano descritti e documentati in modo da garantire la tracciabilità. Questo vale anche per la gestione dei programmi di estrazione dei dati NPC.

L'attività di verifica del CDF relativa all'indicatore «utili delle persone giuridiche» ha tuttavia confermato un alto rischio di errore di questo indicatore a causa della regolamentazione d'eccezione secondo cui le persone giuridiche con statuto fiscale speciale possono essere dichiarate come tassate definitivamente, purché al momento dell'estrazione dei dati NPC siano disponibili i fattori fiscali secondo la dichiarazione d'imposta e il conto distinto. Solo i casi di tassazione definitiva sono considerati nel potenziale di risorse con una ponderazione ridotta per via del fattore beta. In molti Cantoni l'attuazione di questa possibilità in occasione della notifica dei dati richiede immissioni manuali. Inoltre, la legge federale sull'armonizzazione delle imposte non è applicata in modo uniforme alle società con statuto speciale. Il compito del CDF è quello di verificare formalmente le basi dei dati NPC. La vigilanza sul rispetto della legge federale sull'armonizzazione delle imposte non è praticamente disciplinata.

L'Amministrazione federale delle contribuzioni (AFC) ha migliorato la gestione delle applicazioni rilevanti ai fini della NPC. L'AFC ha separato le funzioni per l'elaborazione delle modifiche, i test e le validazioni nel relativo programma. Permangono lacune nella documentazione dei controlli effettuati e nella descrizione del sistema di controllo interno (SCI). L'AFC prevede di predisporre entro la fine del 2014 una matrice del controllo dei rischi rielaborata (completata). Secondo il CDF, l'AFC dovrebbe documentare in modo esaustivo e in tempi brevi il SCI per i processi rilevanti ai fini della NPC.

L'Ufficio federale di statistica (UST) ha fornito al gruppo di studio per la garanzia della qualità dei dati NPC l'inventario delle prestazioni sociali legate al bisogno – rappresentate nell'indicatore di povertà – e il loro metodo di rilevamento (dati individuali e dati aggregati). Le prestazioni sociali legate al bisogno che hanno un peso considerevole dal punto di vista numerico (circa 80 %) si



basano su dati individuali. Per le rimanenti prestazioni prese in considerazione (circa 20 %) le disposizioni dell'ordinanza concernente la perequazione finanziaria e la compensazione degli oneri (condizione: rilevamento di dati di singoli casi) non vengono applicate. Secondo uno studio esterno commissionato dall'UST, gli errori che ne derivano non sono significativi (eliminazione delle prestazioni multiple tramite fattori di stima). L'UST ha descritto la procedura per il rilevamento dei dati NPC e i controlli delle singole statistiche di base (ad es. statistica della popolazione).

L'Amministrazione federale delle finanze (AFF) ha completato la documentazione relativa ai processi NPC con la descrizione del calcolo del fattore alfa (il calcolo si effettua ogni volta all'inizio di un nuovo quadriennio; nel 2015 per gli anni di riferimento NPC 2016–2019). Nel controllo per campionatura dei dati notificati non sono state constatate irregolarità.

Testo originale in tedesco

Audit of fiscal equalization between the Confederation and the cantons Results of the 2014 audits of participating cantonal and federal offices

Key facts

Auditing work on the collection and processing of the data used as a basis for the calculation of resource equalization for 2015 revealed no significant errors or shortcomings.

The annual volume of NFE equalization payments for 2015 will be slightly higher than in the previous year (previous year's figures in brackets), reaching CHF 4,910 million (CHF 4,813 million). Resource equalization accounts for CHF 3,825 million of that figure (CHF 3,725 million). CHF 1,552 (CHF 1,507 million) is to be borne by the financially strong cantons (horizontal resource equalization). The Confederation will assume a total of CHF 3,238 million (CHF 3,185 million), financing in particular the entire cost compensation amount of CHF 726 million (CHF 726 million).

Based on the audit actions carried out, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) considers that the quality of data is good overall. In all of the cantons audited this year (Bern, Fribourg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen and Zug), the controls conducted for the reporting of NFE data for resource equalization were described and documented in a comprehensible manner. This also applies for the administration of the NFE data extraction programs.

However, the SFAO's audit actions for the indicator "Profits, legal entities" confirmed that this indicator has a lot of room for error because of the special provision that allows legal entities with special status to be reported as definitively taxed provided that at the time of NFE data extraction the tax factors are available in accordance with the tax declaration and accounts by branch of activity. Only cases taxed definitively are considered in resource potential at a reduced rate because of the beta factor. The implementation of this possibility when reporting data requires manual intervention in many cantons. Furthermore, the Tax Harmonisation Act is not being applied in a uniform manner in relation to legal entities with special status. The SFAO's task is the formal audit of the bases of NFE data. Supervision of compliance with the Tax Harmonisation Act is barely regulated.

The Federal Tax Administration (FTA) has improved the administration of NFE-related applications. The FTA has implemented the division of functions for the processing of changes, tests and releases in the corresponding program. There are still shortcomings in the documentation of the checks performed and in the description of the internal control system (ICS). The FTA intends to provide a revised (completed) risk control matrix by the end of 2014. The SFAO believes that the FTA should fully document the ICS for NFE-related processes as a matter of urgency.



The Federal Statistical Office (FSO) disclosed the inventory of means-tested social benefits, which are reflected in the poverty indicator, as well as the type of data collection (individual data or aggregated data) to the NFE quality assurance expert group. The means-tested social benefits with the greatest numbers (about 80%) were based on individual data. The provisions of the FECCO (Fiscal Equalization and Cost Compensation Ordinance) are not implemented for about 20% of the benefits taken into consideration (requirement: collection of data on an individual case basis). An external study conducted for the FSO showed that the ensuing errors are insignificant (elimination of multiple benefits with estimation factors). The FSO has described the NFE data collection process and all controls of individual underlying statistics (e.g. population statistics).

The Federal Finance Administration (FFA) has supplemented the documentation of the NFE process with a description of the procedure for determining the alpha factor (the calculation is always performed at the start of a new four-year period; 2015 for the NFE reference years of 2016 to 2019). No inconsistencies were found in the random-sample tracing of data reports.

Original text in German

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Vorgehen	12
1.1	Ausgangslage	12
1.2	Prüfungsziel und -fragen	12
1.3	Prüfungsumfang und -grundsätze	12
1.4	Unterlagen und Auskunftserteilung	13
2	ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN KANTONALEN DATEN IM RESSOURCENAUSGLEICH	14
2.1	Qualitätskontrolle / NFA-Daten-Extraktionsprogramme	14
2.2	Entscheidbaum für die Behandlung der EFK-Feststellungen	15
3	WESENTLICHE FESTGESTELLTE FEHLER	16
3.1	Systematische Fehler (Typ 1a und 1b)	16
3.2	Nicht systematische Fehler (Typ 1c und 1d)	17
3.3	Unterschiedliche Interpretationen der Weisungen / Übrige Feststellungen	20
4	EXKURS STEUERHARMONISIERUNGSGESETZ AUS SICHT DES NFA	22
5	BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH DURCH DIE EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG	23
5.1	Nachvollziehbare Abwicklung der Richtigstellung der festgestellten Fehler	23
5.2	Optimierungen im Bereich des IT-Change-Management	23
5.3	Mängel bei der Dokumentation des internen Kontrollsystems	24
6	BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM LASTENAUSGLEICH DURCH DAS BUNDESAMT FÜR STATISTIK	25
6.1	Querschnittsprozess für die Zusammenstellung der NFA-Daten steht im Vordergrund	25
6.2	Die Qualitätskontrolle für die Bevölkerungsstatistik STATPOP ist nachvollziehbar	25
6.3	Arealsdaten – Unterschiede zwischen kumulierter Gemeindesicht pro Kanton und Kantonssicht sind erklärbar	25
6.4	Offene BFS-Empfehlungen aufgrund der Nachprüfung als erledigt bewertet	26
7	BERECHNUNGEN DER BEITRÄGE DES FINANZAUSGLEICHS DURCH DIE EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG	29
7.1	Ergänzung des Internen Kontrollsystems mit Prozessbeschreibung für die Berechnung des Faktors Alpha	29
7.2	Stichprobenweiser Nachvollzug der Datenmeldungen	29
7.3	Übernahme der Daten aus der Bevölkerungsstatistik STATPOP	29
8	AKTIVITÄTEN DER FACHGRUPPE QUALITÄTSSICHERUNG	30
9	EMPFEHLUNGSCONTROLLING	30
10	Schlussbesprechung	31
	Anhang 1: Rechtsgrundlagen	32
	Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen der EFK	33



1 Auftrag und Vorgehen

1.1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 6, Abs. 1, Bst. j des Finanzkontrollgesetzes (SR 614.0) führt die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) jährlich eine Prüfung der von den kantonalen Steuerverwaltungen (KSTV) für den Ressourcenausgleich und der vom Bundesamt für Statistik (BFS) für den Lastenausgleich gelieferten Daten durch. Prüfungen werden auch bei mit der Datenerhebung und -verarbeitung betrauten Bundesämtern des Eidg. Finanzdepartementes (Eidg. Steuerverwaltung und Eidg. Finanzverwaltung) durchgeführt.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Ziel der jährlichen Prüfung ist die Beurteilung, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Ermittlung und Auszahlung des Finanzausgleichs mit Fokus auf die Ordnungsmässigkeit (Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit) und Rechtmässigkeit eingehalten werden.

Die Prüfungshandlungen der EFK bezogen sich auf:

- Durch die Kantone gelieferte Steuerdaten für den Ressourcenausgleich (Erhebung und Lieferung an die ESTV)
- Die Datenverarbeitung und –weiterleitung durch die ESTV an die EFV
- Die Datenverarbeitung und –lieferung für den Lastenausgleich durch das BFS an die EFV
- Die Datenverarbeitung und -ausgabe durch die EFV
- Die Aktivitäten der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA gemäss Art. 44, FiLaV

Die Nachverfolgung der in den früheren Berichten der EFK zum Finanzausgleich gemachten Empfehlungen findet sich im Kapitel 9.

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die EFK hat für die diesjährigen Kontrollen den, gegenüber den Kontrollen der Jahre 2008 – 2011 angepassten, Prüfansatz fortgeführt. Seit 2012 erhebt die EFK die durch die Kantone ergriffenen Massnahmen bezüglich der bei der letzten Prüfung festgestellten Fehler. Im Unterschied zur Prüfperiode 2008 – 2011 prüft die EFK aufgrund ihrer Risikobeurteilung pro Kanton nur noch einen bis zwei Indikatoren. Mit diesem Prüfansatz wird den durch die Kantone ergriffenen Qualitätssicherungsmassnahmen Rechnung getragen.

Zwischen dem 11. und 25. März 2014 führten zwei NFA-Prüfteams parallel die Prüfungen bei den KSTA/KSTV durch. Die Prüfteams bestanden je aus einem Finanzrevisor und einem IT-Prüfer. Als Prüfer haben die Herren Daniel Aeby, Finanzrevisor, und Markus Künzler, IT-Prüfer, in den Kantonen Schaffhausen (SH), Zug (ZG) und Bern (BE) und Jean-Marc Stucki, Finanzrevisor, und Stéphane Kury, IT-Prüfer in den Kantonen St. Gallen (SG), Nidwalden (NW), Obwalden (OW) und Freiburg (FR) die Kontrollen vor Ort durchgeführt. Die Prüfungshandlungen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), beim Bundesamt für Statistik (BFS) und bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) nahm das Prüfteam (Markus Künzler und Jean-Marc Stucki) zwischen dem 23. Juni und dem 4. Juli 2014 vor. Das Prüfmandat begleitet Herr Andreas Meyer, Mandatsleiter.

Im Jahr 2014 hat die EFK gelieferte Daten für **ausgewählte Indikatoren des Ressourcenausgleichs des Steuerjahres 2011** der Kantone SH, SG, ZG, BE, NW, OW und FR geprüft. Bei systematischen Fehlern weitete die EFK ihre Prüfungshandlungen auf die Steuerjahre 2009 und 2010 aus oder verlangte eine Abklärung durch den betroffenen Kanton.

Die EFK legte den Fokus ihrer Prüfungen in diesem Jahr auf den Indikator Gewinne juristischer Personen (GJP). Dieser Indikator wurde in allen in diesem Jahr geprüften Kantonen untersucht. In den Kantonen SH und SG wurde zusätzlich der Indikator Einkommen der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen (EQP) geprüft.

Bei jeder Prüfung haben die KSTA/KSTV die Gelegenheit erhalten, zu den Feststellungen der EFK Stellung zu nehmen. Soweit vorhanden wurden diese schriftlichen Stellungnahmen den jeweiligen Protokollen beigelegt.

Die wesentlichen Feststellungen aus den Prüfungen in den Kantonen werden im Kapitel 3 zusammengefasst. Diese wurden mit dem Bericht der EFV zum Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleich 2015 für die Vernehmlassung des Finanzausgleichs 2015, Ende Juni 2014, veröffentlicht¹.

Die EFK prüfte bei den beteiligten Bundesämtern (ESTV, BFS, EFV) prozessorientiert die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsdaten. Ebenso bildete sie sich ein Urteil über die bei den Bundesämtern eingesetzten Informatikmittel.

Die Feststellungen und Empfehlungen im Bericht stützen sich auf Interviews und unterschiedliche stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von Datensätzen, Belegen und Berechnungen. Die Festlegung dieser Stichproben basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen zu den in die Prüfung einbezogenen Kantonen und Abteilungen der beteiligten eidgenössischen Ämter. Es handelt sich also nicht in allen Fällen um repräsentative Stichproben.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK zuvorkommend und kompetent erteilt. Die gewünschten Unterlagen sowie die benötigte Infrastruktur standen vollumfänglich zur Verfügung.

¹ http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich/zahlen/2015/Bericht_FDK_2015_Anhoerung.pdf



2 ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZU DEN KANTONALEN DATEN IM RESSOURCENAUSGLEICH

2.1 Qualitätskontrolle / NFA-Daten-Extraktionsprogramme

2.1.1 Die Qualitätskontrollen in den Kantonen sind dokumentiert und nachvollziehbar

Alle in diesem Jahr geprüften Kantone führen dokumentierte Kontrollen der NFA-Daten durch. Die Kontrollen sind in entsprechenden Handbüchern beschrieben, so dass diese wiederholbar sind. Die EFK stützt sich für die Beurteilung der Qualität der Kontrollen auf Interviews mit den NFA-Verantwortlichen sowie auf die stichprobenweise Einsicht in die Dokumentation der durchgeführten Prüfungen. Trotz der in den Kantonen realisierten Qualitätssicherungsmassnahmen (Einzelfallkontrollen, Plausibilisierungen) stellte die EFK Fehler (Handhabung oder Extraktionsprogramme) fest.

2.1.2 NFA-Daten-Extraktionsprogramme werden nachvollziehbar verwaltet

Alle in diesem Jahr geprüften Kantone verfügen über einen beschriebenen Prozess für die Verwaltung der NFA-Daten-Extraktionsprogramme bzw. der datenführenden Fachapplikationen. Programmänderungen werden formalisiert abgewickelt und das Testwesen ist beschrieben. Die EFK stützt sich für die Beurteilung der Verwaltung der NFA-Daten-Extraktionsprogramme auf Interviews mit den NFA- und IT-Verantwortlichen. Zudem hat sie stichprobenweise Einsicht in die Dokumentation der realisierten Programmänderungen genommen.

In den in diesem Jahr geprüften Kantonen, welche „NEST“ (Steuerapplikation) einsetzen (SH, NW, OW), stellte die EFK fest, dass das Extraktionsprogramm systematisch Fälle, für welche im „NEST“ die Steuerfaktoren aus der Steuererklärung (gekennzeichnet durch sinngemässen Status „provisorisch gemäss Steuererklärung“) erfasst waren, als definitiv veranlagt im NFA gemeldet wurden. *Dieser Umstand ist für die auf kantonaler Ebene ordentlich besteuerten juristischen Personen für das NFA-Potenzial ohne Auswirkung.* Eine statistische Auswertung des Veranlagungsstands des Steuerjahrs 2011 aufgrund der gemeldeten NFA-Daten würde hingegen ein verfälschtes Bild ergeben. 11 Kantone setzen die IT-Lösung „NEST“ ein. Ein Fehler im Extraktionsprogramm von „NEST“ kann sich, wie im vorliegenden Fall, in mehreren oder in allen 11 „NEST“-Kantonen zeigen, was für die NFA-Datenmeldung kritisch ist. Aus den Kontrollen der EFK war nicht ersichtlich, welche Sicht (DBST oder Kanton) mit dem Status „provisorisch gemäss Steuererklärung“ für die NFA-Datenmeldung als definitiv veranlagter Fall massgebend war. Die EFK stellte fest, dass die verschiedenen Status eines Steuerfalls in den „NEST“-Kantonen unterschiedlich eingestellt sind. Für den Status „provisorisch“ gibt es zwischen den Kantonen verschiedene Ausprägungen wie z.B. „provisorisch“, „provisorisch gemäss Selbstdeklaration“, „provisorisch gemäss Vorjahr“, usw.. Dies gilt auch für den Status „definitiv“. Das „NEST“-NFA-Datenextraktionsprogramm, welches zentral programmiert wird, muss alle kantonsspezifischen Unterschiede abdecken.

2.2 Entscheidbaum für die Behandlung der EFK-Feststellungen

Die EFK hat die Ergebnisse der in den sieben Kantonen durchgeführten Prüfungen gemäss dem untenstehenden Entscheidungsbaum klassifiziert. Dieser basiert auf den Bestimmungen von Art. 42 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.2) sowie den Entscheiden und Vorschlägen der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA zuhanden der Finanzdirektoren-Konferenz.

Die EFK hat die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA eingeladen, die erforderlichen Beschlüsse betreffend die festgestellten Fehler (systematische und nicht-systematische) zu fassen, sowie Stellung zu den gestellten Interpretationsfragen zu beziehen.

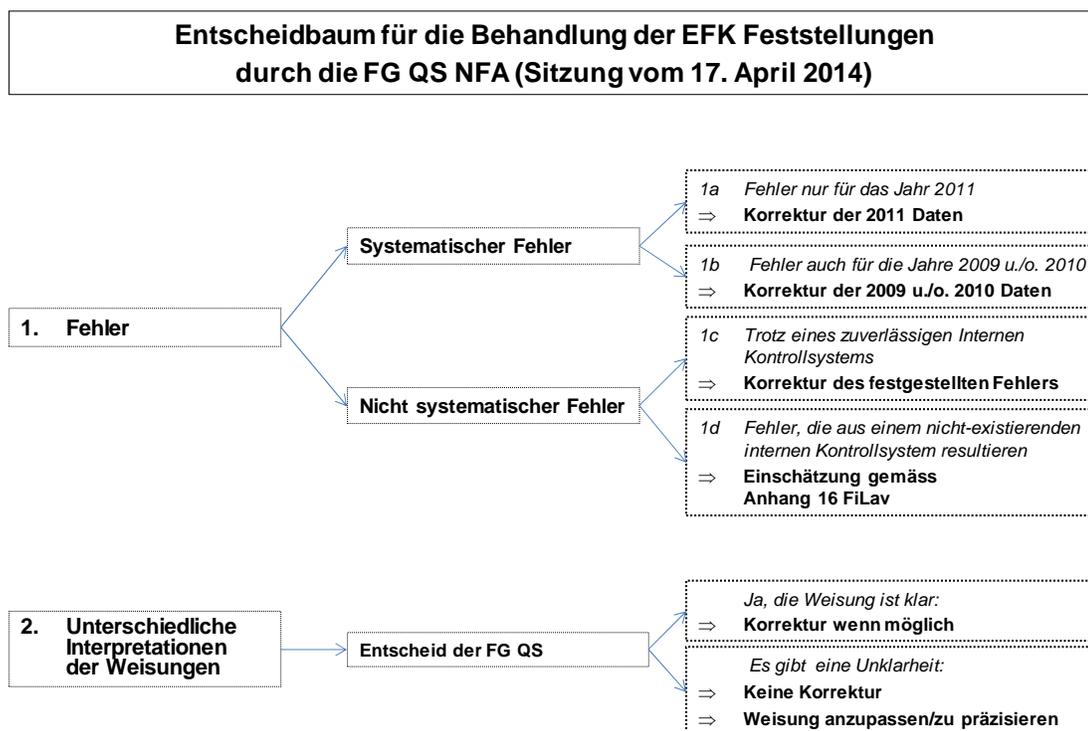


Abbildung 1: Entscheidungsbaum für die Behandlung der Feststellungen der EFK durch die FG QS NFA



3 WESENTLICHE FESTGESTELLTE FEHLER

3.1 Systematische Fehler (Typ 1a und 1b)

3.1.1 Keine Meldung des Gewinns Schweiz und Ausland

- **FR, Indikator GJP:** Der Kanton Freiburg meldet systematisch Gesellschaften mit besonderem kantonalen Steuerstatus als definitiv veranlagt, sofern zum Extraktionszeitpunkt die Steuerfaktoren gemäss Steuererklärung und Spartenrechnung im Veranlagungssystem erfasst sind. Die EFK stellte in sechs solchen Fällen fest, dass die Meldungen der Gewinne aus inländischer und ausländischer Quelle gemäss hinterlegten Spartenrechnungen fehlten. Das für den NFA gemeldete Potenzial ist zu tief und die Berechnung des Faktors BETA fusst auf einer verfälschten Datengrundlage. Die KSTV FR identifizierte insgesamt 46 juristische Personen, welche von diesem Fehler betroffen sind. Insgesamt wurden daraus 7'155'100 Franken Gewinne aus inländischer Quelle und 52'602'600 Franken Gewinne aus ausländischer Quelle nicht gemeldet.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidungsbaum. Für den Indikator Gewinne juristische Personen sollte die ESTV von der KSTV FR für das Steuerjahr 2011 eine neue Datenlieferung verlangen.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die KSTV FR wird gebeten, diese Fälle für das Steuerjahr 2011 nachzuliefern.
- **Korrektur:** Die KSTV FR hat die fehlenden Gewinne aus inländischer wie aus ausländischer Quelle nachgeliefert.

3.1.2 Keine Meldung des Einkommens für nachträglich ordentlich veranlagte quellenbesteuerte natürliche Personen

- **SG, Indikator EQP:** Nachträglich ordentlich veranlagte Fälle werden im Quellensteuersystem des Kantons St. Gallen als „NOV“ Fälle gekennzeichnet. Der Steuerbezug erfolgt über die Quellensteuern, weshalb ein provisorischer Bezug der DBST entfällt. Die EFK hat bei ihren Prüfungen in drei Fällen festgestellt, dass für diese Personen keine Meldung für den NFA für das Steuerjahr 2011 erfolgt ist. Weder im Indikator EQP noch im Indikator ENP. Das KSTA SG hat insgesamt 23 solche Fälle mit einem Bruttolohnvolumen von 3'609'170 Franken festgestellt.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1a und 1b gemäss Entscheidungsbaum. Die fehlenden Fälle sollten für das Steuerjahr 2011 der ESTV nachgeliefert werden.*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Das KSTA SG wird gebeten, diese Fälle für das Steuerjahr 2011 nachzuliefern.
- **Korrektur:** Das KSTA SG hat die fehlenden Fälle nachgemeldet.

3.2 Nicht systematische Fehler (Typ 1c und 1d)

3.2.1 Meldung Gewinn Schweiz und Gewinn Ausland *nach* interkantonaler Steuerauscheidung

- **SG, Indikator GJP:** Bei einer gemischten Gesellschaft mit einem Gewinnvolumen von rund 200 Millionen Franken bei der DBST wurde der Gewinn aus inländischer und ausländischer Quelle nach interkantonaler Steuerauscheidung gemeldet. Der Beteiligungsabzug wurde bei den Gewinnen aus inländischer und ausländischer Quelle vorgenommen. Gemäss den vom KSTA SG erteilten Auskünften, gibt es Korrespondenz der ESTV, welche die Meldung der Gewinne aus inländischer und ausländischer Quelle *nach* interkantonaler Steuerauscheidung zulasse. Die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA hat dieses Thema unter dem Kapitel 2.3 Interpretationsfragen Indikator GJP im EFK-Bericht 2012 so beantwortet, dass die Gewinne aus inländischer und aus ausländischer Quelle *vor* interkantonaler Steuerauscheidung zu melden sind.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** *Vorgehen 1c gemäss Entscheidungsbaum. Der fehlerhafte Fall sollte für das Steuerjahr 2011 mit den korrekten Gewinnen aus inländischer und aus ausländischer Quelle nachgemeldet werden. Die Auskunft der ESTV sollte, je nach Entscheid der FG QS NFA, angepasst werden bzw. die Weisung sollte in diesem Punkt ergänzt werden (explizite Nennung).*
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Das KSTA SG wird gebeten, diesen Fall für das Steuerjahr 2011 korrekt nachzuliefern. Die ESTV wird aufgefordert die erteilten Auskünfte schriftlich zu entkräften sowie die Weisung entsprechend zu präzisieren.
- **Korrektur:** Das KSTA SG hat für diesen Fall 46'550'300 Franken Gewinn aus inländischer Quelle nachgemeldet.

3.2.2 Zeitpunkt NFA-Daten-Extraktion: juristische Personen mit besonderem kantonalen Steuerstatus mit provisorischem Bezug der DBST *ohne* Spartenrechnung

- **BE, Indikator GJP:** Zwei gemischte Gesellschaften, welche per NFA-Extraktionsdatum erst einen provisorischen Bezug der DBST für das Steuerjahr 2011 aufwiesen, meldet die KSTV BE als definitiv veranlagt. Der Kanton Bern besteuert diese zwei gemischten Gesellschaften mit je einer globalen Quote von 2% beziehungsweise 20%. Diese Quoten sind pro Fall in einem Ruling fixiert. Deshalb erstellte die KSTV BE für diese Fälle keine Spartenrechnung. In einem Fall wurde der auf kantonaler Ebene besteuerte Gewinn als Gewinn aus ausländischer Quelle (1'490'300 Franken) gemeldet. Im zweiten Fall wurde der auf kantonaler Ebene besteuerte Gewinn als Gewinn aus inländischer Quelle (41'700 Franken) gemeldet. Nach Auffassung der EFK sind in diesen Fällen die Anforderungen gemäss den Weisungen des EFD für die NFA-Datenmeldung bezüglich Gesellschaften mit besonderem kantonalen Steuerstatus mit provisorischem Bezug der DBST unvollständig umgesetzt worden (Spartenrechnung fehlt).

- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Vorgehen 1c gemäss Entscheidungsbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2011 als provisorisch veranlagt ohne Gewinn aus inländischer und/oder aus ausländischer Quelle gemeldet werden. Die Auswirkung auf den NFA ist gering.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es wird keine Nachmeldung für das Steuerjahr 2011 verlangt. Künftig muss eine Spartenrechnung vorliegen, ansonsten wird die Meldung als definitiv veranlagt für den NFA nicht mehr akzeptiert.

3.2.3 Meldung von Gesellschaften mit falschem besonderen kantonalen Statuscode und/oder fehlerhaft gemeldeten Gewinnen aus inländischer und ausländischer Quelle

- **FR, Indikator GJP:** Bei der Prüfung der Datenmeldung einer gemischten Gesellschaft mit Steuererleichterungen bei der DBST und auf kantonaler Ebene stellte die EFK fest, dass die Gewinne aus inländischer (14'276'748 Franken) und aus ausländischer Quelle (185'116'120 Franken) gemäss der vorliegenden Spartenrechnung nicht gemeldet wurden. Zum Zeitpunkt der NFA-Daten-Extraktion wies die Gesellschaft einen provisorischen Bezug der DBST auf. Sie wurde als definitiv veranlagt gemeldet (Steuererklärung und Spartenrechnung vorhanden zum Extraktionszeitpunkt).
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Vorgehen 1c gemäss Entscheidungsbaum. Der fehlerhafte Fall sollte für das Steuerjahr 2011 korrekt nachgemeldet werden.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die KSTV FR wird gebeten, diesen Fall für das Steuerjahr 2011 korrekt nachzuliefern.
- **Korrektur:** Die KSTV FR hat die fehlenden Gewinne aus inländischer und aus ausländischer Quelle nachgeliefert.

- **ZG, Indikator GJP:** Gemäss Steuergesetz des Kantons Zug sind Einkünfte aus dem Ausland bei reinen Domizilgesellschaften steuerfrei. Bei den Prüfungsarbeiten ist die EFK auf 25 Domizilgesellschaften gestossen, für welche insgesamt ein Gewinn aus ausländischer Quelle von 687'400 Franken gemeldet wurde. Die EFK stellte fest, dass für diese Gesellschaften entweder der kantonale besondere Steuerstatus oder die Spartenrechnung falsch im Veranlagungssystem der KSTV Zug vorerfasst wurde.
- Bei einer anderen gemischten Gesellschaft wurde anstelle eines Gewinns aus inländischer Quelle von 156'858 Franken ein Gewinn aus inländischer Quelle von 1'568'000 gemeldet.
- In einem weiteren Fall einer gemischten Gesellschaft, welche aufgrund der zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion vorliegenden Spartenrechnung als definitiv veranlagt gemeldet wurde, fehlen die Angaben in der NFA-Datenmeldung aus der Spartenrechnung zu den Gewinnen aus inländischer und ausländischer Quelle (Gewinn CH: 41'600 Franken, Gewinn Ausland 24'260'100 Franken).
- Für eine gemischte Gesellschaft wurde ein Gewinn aus inländischer Quelle von 10'034'600 Franken gemeldet. Gemäss Spartenrechnung handelt es sich hierbei jedoch um einen Gewinn aus ausländischer Quelle.

- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Vorgehen 1c gemäss Entscheidbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2011 korrekt nachgemeldet werden (fehlerhaftes Ressourcenpotenzial und verfälschte Datengrundlage für die Berechnung des Faktors Beta).
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die KSTV ZG wird gebeten, für das Steuerjahr 2011 alle fehlerhaften Fälle nachzumelden.
- **Korrektur:** Die KSTV ZG hat die fehlerhaften Fälle korrekt nachgemeldet.

3.2.4 Fehlerhafte Meldung der Quellensteuer-Kategorie internationale Transporte

- **SH, Indikator EQP:** Beim manuellen Ausfüllen des Formulars für die NFA-Datenmeldung für den Indikator EQP wurden die Daten der Kategorie „internationale Transporte“ (Bruttolöhne im Umfang von 3'466'244 Franken) statt der Kategorie „Übrige mit voller Besteuerung“ der Kategorie „Ansässige“ zugeordnet.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Vorgehen 1c gemäss Entscheidbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2011 korrekt nachgemeldet werden.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die KSTV SH wird gebeten, die NFA-Datenmeldung für den Indikator EQP entsprechend zu korrigieren.
- **Korrektur:** Die KSTV SH hat die Datenmeldung für den Indikator EQP entsprechend korrigiert.

3.2.5 Fehlerhafte Meldung eines Grenzgängers mit voller Besteuerung in der Schweiz

- **SH, Indikator EQP:** Die EFK stellte bei einem Grenzgänger (Bruttolohn pro 2011: 1'532'134 Franken) mit voller Besteuerung in der Schweiz fest, dass dieser in der Kategorie „Ansässige“ statt in der Kategorie „Übrige mit voller Besteuerung“ gemeldet wurde. Die EFK hat bei der Prüfung weiterer Fälle des gleichen Arbeitgebers den identischen Fehler festgestellt.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** Vorgehen 1c gemäss Entscheidbaum. Die fehlerhaften Fälle sollten für das Steuerjahr 2011 korrekt nachgemeldet werden.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die KSTV SH wird gebeten, die NFA-Datenmeldung für den Indikator EQP entsprechend zu korrigieren.
- **Korrektur:** Die KSTV SH hat die Datenmeldung für den Indikator EQP entsprechend korrigiert.



3.3 Unterschiedliche Interpretationen der Weisungen / Übrige Feststellungen

3.3.1 NFA-Datenmeldung, Feld gemäss EFD Weisung 4.10 Steuerpflicht (Betriebsstätten)

- **SG, SH, FR, Indikator GJP:** Die NFA-Datenmeldungen der Kantone FR, SG und SH enthielten keine (oder nur für eine juristische Person) Codierung für eine beschränkte Steuerpflicht in der Schweiz (Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz). Diese Feststellung hat keine Auswirkung auf das für den Indikator GJP gemeldete Ressourcenpotenzial. Nach Ansicht der EFK ist die Meldung, dass es in den Kantonen FR, SG und SH keine oder nur eine Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft gibt, wenig plausibel. Statistische Auswertungen zum Thema Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften in der Schweiz stellen deshalb auf einer beeinträchtigten Datengrundlage ab.
- **Vorschlag der EFK für die Fehlerbehebung:** keine Korrektur vornehmen
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es handelt sich nicht um Fehler mit Einfluss auf das NFA-Ressourcenpotenzial, weshalb auf eine Korrektur verzichtet wird.
- **Bemerkung EFK:** Das Eidg. Amt für das Handelsregister veröffentlicht in den Statistiken auf der Website des Zentralen Firmen- und Identifikationsindex (zefix.ch) pro Kanton die Anzahl Zweigniederlassungen. Mit diesen Angaben kann die NFA-Datenmeldung bezüglich Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen in der Schweiz plausibilisiert werden.

3.3.2 Gesellschaften mit Lizenzbox gemäss Steuergesetz des Kantons Nidwalden

- **NW, Indikator GJP:** Die EFK prüfte stichprobenweise, wie das KSTA NW die Gesellschaften mit einer Lizenzbox Besteuerung auf kantonaler Ebene, im NFA gemeldet hat. Die Meldung erfolgte als ordentlich besteuerte juristische Personen mit dem steuerbaren Gewinn DBST. Die Meldung entspricht somit der Mitteilung der EFV vom 30. August 2013 an das KSTA NW. Gemäss den erteilten Auskünften hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden eine Anfrage zu Händen der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA gemacht, welche an der Sitzung vom 17. April 2014 besprochen werden soll.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Es wird an der Regelung, wie in der Mitteilung der EFV vom 30. August 2013 an das KSTA NW dargestellt, festgehalten. Die Berücksichtigung im NFA-Potenzial von Gesellschaften mit Lizenzbox-Besteuerung als Statusgesellschaften ist nicht möglich. Die Lizenzbox-Besteuerung des Kantons Nidwalden unterscheidet nicht zwischen Gewinnen aus inländischer und ausländischer Quelle. Bei der Behandlung im NFA als Statusgesellschaften, würde deshalb der Beta-Faktor auch auf die Gewinne aus inländischer Quelle angewendet, obwohl die Gesellschaften die Kriterien gemäss Art. 28 Abs. 4 StHG nicht erfüllen.

3.3.3 Formelle Anforderungen für die Meldung einer juristischen Person mit besonderem kantonalen Steuerstatus als definitiv veranlagt nicht vollständig erfüllt

- **ZG, Indikator GJP:** Die EFK ist bei ihren Prüfungen auf die Datenmeldung für eine gemischte Gesellschaft (provisorisch, gemeldet als definitiv veranlagt) gestossen, für welche zum Zeitpunkt der NFA-Datenextraktion nur eine Spartenrechnung *ohne unterzeichnete Steuererklärung* vorlag. Die KSTV ZG begründet dies damit, dass der Fall aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids betreffend Gesellschaften, welche ihre Buchhaltung in einer fremden Währung führen, noch in Bearbeitung sei (Umrechnungsdifferenzen zwischen funktionaler Währung und Landes-Währung sind nicht mehr steuerwirksam). Nach Auffassung der EFK sind in diesem Fall die formalen Bedingungen gemäss der Weisung des EFD nur teilweise erfüllt. Weil aus der *Spartenrechnung* die benötigten und aktuellsten verfügbaren Informationen für die Datenmeldung verwendet wurden, klassiert die EFK den Fall nicht als nicht-systematischen Fehler.
- ⇒ **Stellungnahme der Fachgruppe Qualitätssicherung NFA:** Die KSTV ZG wird gebeten, den Fall, mit nach gültiger Praxis betreffend Umrechnungsgewinnen ermittelten Steuerfaktoren, nach zu melden.
- **Korrektur:** Die KSTV ZG hat den Fall korrekt nachgemeldet.



4 EXKURS STEUERHARMONISIERUNGSGESETZ AUS SICHT DES NFA

Für die Berechnung des Ressourcenausgleichs melden die Kantone der ESTV Steuerdaten². Die EFK prüft in den Kantonen, ob die gemeldeten Daten vollständig, richtig und nachvollziehbar sind. Sie nimmt dafür auch stichprobenweise Einsicht in die Steuererklärungen und wo notwendig in die Spartenrechnungen. Besteht aus Sicht der EFK das Risiko, dass das NFA-Potenzial *wertmässig* unvollständig gemeldet wurde, möglicherweise aufgrund einer nicht DBG-konformen Veranlagung, informiert sie zwecks Bearbeitung und Beurteilung des Falls die Abteilung Aufsicht Kantone der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).

Für juristische Personen mit einem besonderen kantonalen Steuerstatus (gemäss BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden) verlangt die Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 die Meldung der auf kantonaler Ebene besteuerten Gewinne aus inländischer und ausländischer Quelle. Die gesetzlichen Grundlagen für die besonderen kantonalen Steuerstatus von juristischen Personen befinden sich in den kantonalen Steuergesetzen und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Besteht aus Sicht der EFK das Risiko, dass die Datenfelder Gewinne aus inländischer bzw. aus ausländischer Quelle *wertmässig* unvollständig gemeldet werden (beispielsweise aufgrund einer möglicherweise nicht StHG-konformen Anwendung der besonderen kantonalen Steuerstatus) hat die EFK keinen Ansprechpartner, weil die Aufsicht über die Einhaltung des StHG kaum geregelt ist.

Für die NFA-Datenmeldungen von Gewinnen von juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus besteht in der erwähnten Weisung des EFD folgende Ausnahmeregelung: Ist per NFA-Datenextraktions-Datum erst ein provisorischer Bezug der DBST erfolgt, kann eine juristische Person mit besonderem Steuerstatus trotzdem als definitiv veranlagt gemeldet werden, sofern zu diesem Zeitpunkt die Steuererklärung und die Spartenrechnung vorliegen. Die Meldung als definitiv veranlagt muss mit den Faktoren der Steuererklärung und der Spartenrechnung erfolgen. Nur *definitiv veranlagte* juristische Personen mit besonderem Steuerstatus fliessen reduziert in das Ressourcenpotenzial ein. (Anwendung Betafaktoren gemäss Art. 19 FiLaV -> mit Bezug auf Art. 28 Abs. 2 – 4 StHG).

Die EFK prüft die Veranlagung nicht. Unter dem Aspekt der Vollständigkeit und der Nachvollziehbarkeit kontrolliert sie stichprobenweise, ob für die gemeldeten juristischen Personen mit besonderem kantonalen Steuerstatus ein Beleg (Ruling, Korrespondenz, Bemerkung in der Steuererklärung, etc.) für den besonderen Steuerstatus vorhanden ist. Nicht in allen geprüften derartigen Fällen ist die Nachvollziehbarkeit der für den NFA gemeldeten Daten einwandfrei möglich (z. B. wegen Spartenrechnungen ohne Ausweis der Quote, welche für die Besteuerung auf kantonaler Ebene des Gewinns aus ausländischer Quelle massgebend ist). Sie prüft nicht, ob die Konditionen zur Gewährung eines besonderen kantonalen Steuerstatus erfüllt sind. Die EFK verweist in diesem Zusammenhang auf den Bericht aus der Projektphase des NFA der Projektgruppe 11, *die ange-*

² Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

messene Berücksichtigung der Gewinne von privilegiert besteuerten Gesellschaften im neuen schweizerischen Finanzausgleich³.

5 BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM RESSOURCENAUSGLEICH DURCH DIE EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG

5.1 Nachvollziehbare Abwicklung der Richtigstellung der festgestellten Fehler

Am 17. April 2014 hat die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA den Bericht der EFK betreffend den Kontrollen in den Kantonen SH, SG, ZG, BE, OW und FR und der dabei festgestellten Fehler zur Kenntnis genommen, und die Behandlung für die Datenmeldung 2014 festgelegt. Die EFK hat die Umsetzung der beschlossenen Korrekturen für die Datenmeldungen für das Ressourcenpotenzial nachvollzogen. Die Nachlieferungen sind mittels Lieferscheinen und Testaten dokumentiert.

5.2 Optimierungen im Bereich des IT-Change-Management

Das Team Steuerstatistik der Abteilung Grundlagen entwickelt und betreibt die Programme für die Verarbeitung, die Kontrolle und die Bereitstellung der NFA Daten selber. Die ESTV verwendet hierzu die Werkzeuge Application Express (APEX von Oracle) sowie Excel.

Im vergangenen Jahr hat das Team Steuerstatistik für die Änderung der Programme einen verbindlichen Change-Management Prozess eingeführt. Dieser beschreibt in knapper Form den Ablauf einer Änderung und die Zuständigkeiten für die einzelnen Arbeitsschritte. Änderungen werden nur noch auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrags durchgeführt. Die Durchführung der Änderung, die Tests und die Freigabe sind personell getrennt. Die fachliche Freigabe einer Änderung erfolgt durch den Fachdienst. Die technischen Tests und Freigaben erfolgen durch die beiden technischen Mitarbeiter. Für die Durchführung der Tests stehen je eine Test- und eine Abnahmeumgebung zur Verfügung.

Die Dokumentationen werden neu auf einer Kollaborationsplattform (Microsoft SharePoint) abgelegt. Mit dieser Massnahme konnte die Nachvollziehbarkeit der Änderungen verbessert und die Zusammenarbeit zwischen den Teammitgliedern vereinfacht werden.

Seit diesem Jahr können die Exportdateien für die EFV mittels Scripts direkt aus der Datenbank erzeugt werden. Die manuelle und potenziell fehleranfällige Konvertierung mittels Excel entfällt.

Mit diesen Massnahmen beurteilt die EFK die Empfehlung Nr. 3.3 aus dem EFK-Bericht 11220 als erledigt.

³ http://www.efv.admin.ch/d/downloads/finanzpolitik_grundlagen/finanzausgleich/revisionp_berichte/pgr-11_sb_teil2-gutachten-bak_faktor-beta_marz04.pdf, „Die angemessene Berücksichtigung der Gewinne von privilegiert besteuerten Gesellschaften im neuen schweizerischen Finanzausgleich“



Für die Zukunft strebt die ESTV den Ersatz der für die NFA-Datenverarbeitung eingesetzten Werkzeuge Application Express (APEX von Oracle) und Excel an. Im Rahmen des Projekts DAWA (Teil von FISCAL-IT, Datawarehouse) soll die NFA-Datenverarbeitung komplett erneuert werden. Die EFK begrüsst die Bestrebungen der ESTV, die NFA Programme in die neue IT-Infrastruktur der ESTV zu überführen.

Die Umsetzung der Empfehlung Nr. 4.2 aus dem EFK-Bericht 12436 bezüglich der Prüfung von möglichen Automatisierungen und Vereinfachungen der NFA-Datenverarbeitungsprozesse ist deshalb noch pendent.

5.3 Mängel bei der Dokumentation des internen Kontrollsystems

Im Bericht 12436 empfahl die EFK der ESTV die Prozesse der Abteilung Grundlagen und Statistik (heute Grundlagen, Team Steuerstatistik) aufzunehmen, zu beschreiben und in Kraft zu setzen.

Das Team Steuerstatistik kontrolliert die NFA-Datenmeldungen der Kantone und dokumentiert durchgeführte Kontrollen elektronisch. Weil ein Datum und Visum in den Kontrolltabellen und auf den Grundlegendokumenten fehlt, sind die durchgeführten Kontrollen nicht durchgängig nachvollziehbar.

Die Risiko-Kontrollmatrix wurde nicht überarbeitet. Dies geht aus dem Jahresbericht des Prozess-Verantwortlichen zuhanden des IKS-Beauftragten für das Jahr 2013 hervor. Wie im Vorjahr durch die EFK bemängelt, ist die Durchgängigkeit der Dokumentation nicht gewährleistet.

Die angetroffene Situation erklärt das Team Steuerstatistik mit der für die Zukunft noch nicht klaren Organisation. Bis Ende 2014 sollte die Risiko-Kontrollmatrix überarbeitet vorliegen. Die Einarbeitung der Kontrollen in die entsprechenden Prozessbeschreibungen ist abhängig von der Festlegung der zukünftigen Aufbau- und Ablauf-Organisation der Abteilung Grundlagen und wird für 2015 in Aussicht gestellt.

Die Überarbeitung der IKS-Dokumente wurde für 2013 in Aussicht gestellt. Diese ist noch pendent. Die durchgeführten Kontrollen sind nicht durchgängig und nachvollziehbar dokumentiert. Die von der ESTV für den NFA an die EFV gelieferten Daten werden für die Berechnung des Ressourcenindex der Kantone verwendet. Die EFK erwartet, dass bis Ende 2014 die überarbeitete und vervollständigte Risiko-Kontrollmatrix vorliegt und die weiteren Schritte zur Verbesserung des IKS (Einarbeitung der Kontrollen in den Prozessen sowie Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Kontrollen) im 2015 zügig angegangen werden.

Wie im Vorjahr beurteilt die EFK deshalb die Empfehlung Nr. 4.1 aus dem EFK-Bericht 12436 noch als pendent.

6 BEARBEITUNG DER ZAHLEN ZUM LASTENAUSGLEICH DURCH DAS BUNDESAMT FÜR STATISTIK

6.1 Querschnittsprozess für die Zusammenstellung der NFA-Daten steht im Vordergrund

Die für den NFA durch das BFS gemeldeten Daten stellen auf ordentlich publizierten Statistiken ab. Im Fokus der NFA-Prüfung der EFK beim BFS steht deshalb der Prozess für die Zusammenstellung der NFA Daten.

In diesem Jahr konzentrierte sich die EFK vor allem auf den Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen (Detailbemerkungen siehe Kapitel 6.4).

Die NFA-Datenmeldung des BFS an die EFV enthält erstmals Daten aus der neuen Statistik zur Unternehmensstruktur STATENT. Neu ermittelt das BFS die dafür benötigten Daten nicht mehr mit einer Befragung sondern mit einer auf Registerdaten (Register der Ausgleichskassen AHV/IV/EO und Unternehmens- und Betriebsregister) basierenden Erhebung.

Der Prozess und die Kontrollen der NFA-Datenmeldung des BFS an die EFV sind beschrieben. Teilweise sind die durchgeführten Abklärungen mit E-Mails, teilweise mit Vermerken in den entsprechenden MS-Excel Tabellen dokumentiert. Alle Beschreibungen und Dokumente sind, bis auf die Kontrollnachweise, neu im Dokumentenarchivierungssystem des BFS abgelegt.

6.2 Die Qualitätskontrolle für die Bevölkerungsstatistik STATPOP ist nachvollziehbar

Die neue Bevölkerungsstatistik STATPOP stellt auf vierteljährlichen Datenmeldungen der kommunalen und kantonalen Einwohnerregister (EWR) ab. Der Prozess und die 2-stufige Qualitätssicherung der Bevölkerungsstatistik sind im Internet öffentlich zugänglich dokumentiert. Zudem erhielt die EFK die Beschreibung der für die Bevölkerungsstatistik verwendeten Quellen und Produktionsregeln. Das BFS unterhält ein Monitoring pro Kanton und Gemeinde, mit welchem es die vierteljährlichen Datenlieferungen überwacht. Datenlieferungen mit Qualitätsmängeln, welche definierte, in den IT-Lösungen hinterlegte Schwellenwerte überschreiten, werden an den Absender retourniert, mit der Anforderung um eine neue korrigierte Datenlieferung. In den Produktionsprozess der Bevölkerungsstatistik sind die Abteilungen SR (Sedex und Registerentwicklung), POP (Bevölkerung) und DEM (Demografie und Migration) involviert.

Die EFK hat keine Detailprüfung der Qualitätskontrollen der Bevölkerungsstatistik vorgenommen. Sie stellt jedoch fest, dass diese beschrieben sind und umgesetzt werden.

6.3 Arealstatistik – Unterschiede zwischen kumulierter Gemeindegrenze pro Kanton und Kantonsgrenze sind erklärbar

Bei der Durchsicht, der für die Berechnung verschiedener Indikatoren des Lastenausgleichs verwendeten Daten der Arealstatistik (Stufe Kanton oder Stufe Gemeinde), stellte die EFK folgendes fest: Die Totalisierung aller Gemeindeflächen eines Kantons führt nicht zwingend zur gleichen Fläche wie sie auf Stufe Kanton ausgewiesen wird. Gemäss BFS gibt es Gebiete, welche keiner politischen Gemeinde zugeordnet sind. Im Dokument „Generalisierte Gemeindegrenzen der



Schweiz, Ausgabe 2013“ sind diese aufgeführt. Flächen ohne Zuordnung zu einer politischen Gemeinde sind beispielsweise der Staatswald Galm (FR) und Seearale.

6.4 Offene BFS-Empfehlungen aufgrund der Nachprüfung als erledigt bewertet

6.4.1 Empfehlungen Nr. 8.2 und 8.3 aus EFK-Bericht 10205 werden abgeschrieben

Empfehlung 8.2: Lenkungs- und Sanktionsmassnahmen im Hinblick auf die Erstellung einer Armutsstatistik⁴, die vollumfänglich auf detaillierten Daten gründet.

Empfehlung 8.3: Erstellung einer detaillierten Datenerhebung zu Handen der Kantone, mit dem die verschiedenen übermittelten Daten global validiert und deren Integration in die Zahlen zum Lastenausgleich überprüft werden können.

Feststellungen: Die vom BFS für den Armutsindikator an die EFV gelieferten Daten beruhen auf der Statistik der Sozialhilfeempfängerinnen und –empfänger. Diese Statistik fasst die zahlreichen verschiedenen kantonalen bedarfsabhängigen Sozialleistungen zusammen. Welche Leistungen darin abgebildet sind, ist aus dem Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen ersichtlich. Dieses Inventar lag der Berichterstattung des BFS an die FG QS NFA betreffend die diesjährige Datenerhebung bei. Aus dem Inventar geht hervor, für welche Leistungen Individualdaten bzw. aggregierte Daten zur Verfügung stehen. Rund 80% der erfassten Leistungen stellen auf Individualdaten ab (siehe auch Bemerkungen zum Follow-up der Empfehlung Nr. 2 aus dem Prüfauftrag 13286).

Unter anderem in Zusammenhang mit dieser Empfehlung hat das BFS eine externe Studie in Auftrag gegeben. Darin wurden die Auswirkungen von konzeptionellen Anpassungen auf die Statistiken der Sozialhilfe untersucht. Die Verfasser der Studie klärten ab, wie sich eine Neuabgrenzung der in den Statistiken und im Armutsindikator enthaltenen Sozialleistungen auswirken könnte. Eine Neuabgrenzung könnte zu Verschiebungen im Armutsindikator führen, was sich wiederum im Rahmen des Lastenausgleichs finanziell auf die Kantone auswirken würde. Die Sozialleistungen werden aktuell ohne finanzielle Gewichtung im Armutsindikator eingerechnet. Eine finanzielle Gewichtung könnte die aus der Neuabgrenzung resultierenden Verschiebungen teilweise auffangen.

Die Studie kommt betreffend den im Armutsindikator verwendeten aggregierten Daten zum Schluss, dass das Fehlerrisiko daraus gering ist. Die Studie stützt sich für die Abschätzung des Fehlerrisikos auf Plausibilitätsüberlegungen. Die zahlenmässig bedeutendsten Leistungen beruhen auf Individualdaten. Gemäss dieser Studie lassen sich die, für die Elimination der in den aggregierten Daten enthaltenen Mehrfachbezüge, ermittelten Schätzfaktoren nicht ohne weiteres auf alle anderen Kantone übertragen. Trotzdem schätzen die Verfasser der Studie die Auswirkungen dieses Fehlers als gering ein und die Anzahl der Doppelbezüge als zu wenig bedeutsam, als dass sich diese im Armutsindikator deutlich niederschlagen könnten.

Beurteilung: Aus der externen Studie, welche das BFS in Auftrag gegeben hat ist ersichtlich, dass die Auswirkungen auf den NFA aus der Umsetzung von Art. 34 Abs. 3 der FiLaV (Mehrfachbezüge

⁴ Armutsstatistik = Sozialhilfe-Statistik

sind einfach zu zählen) mittels Schätzfaktoren für rund 20% der im Armutsindikator abgebildeten Sozialleistungen, gering sind. Das angewendete Verfahren mit Schätzfaktoren weist einige Unschärfen auf, welche sich jedoch nur in geringem Umfang auf den Lastenausgleich auswirken. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die bedeutendsten Positionen im Armutsindikator auf Individualdaten beruhen. Aufgrund der ausgebauten Berichterstattung an die FG QS NFA konnte die Transparenz beim Armutsindikator verbessert werden (siehe auch Beurteilung zu Empfehlung Nr. 2 aus PA 13286). Die Verfasser der Studie kommen zum Schluss, dass eine vollständige Umstellung auf Individualdaten wünschenswert, jedoch im Hinblick auf eine erhöhte Zuverlässigkeit nicht dringlich ist.

Die EFK schreibt deshalb die Empfehlungen 8.2 und 8.3 ab. Sollten sich rationelle und kostengünstige Lösungen ergeben, welche eine Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger-Statistik auf Individualdaten erlaubt, samt Validierung durch die meldenden Organisationseinheiten, sollten diese realisiert werden.

6.4.2 Empfehlung Nr. 1 aus dem EFK-Bericht 13286 ist umgesetzt

Empfehlung 1: Die EFK empfiehlt dem BFS, die Prozessbeschreibung Datenlieferung NFA zu ergänzen und zu aktualisieren. So sollte die Datenbeschaffung und -integration betreffend den ausländischen in der Schweiz tätigen Diplomaten hinzugefügt, wie auch das Kontrollwesen für den gesamten Prozess beschrieben (durchzuführende Kontrollen, Dokumentation, Abstützung auf Kontrollwesen des BFS, etc.) werden. Ein Hinweis auf die Kontrollen (Internationale Standards, Methodenbüro, Abteilung Qualitätsmanagement, Kontrollwesen der Fachsektionen) der aus ordentlichen Statistiken verwendeten Daten ist notwendig. Aus dem Dokument muss die Einbettung des Querschnittsprozesses Datenlieferung NFA in die Prozesslandschaft des BFS hervorgehen.

Feststellungen: Das BFS hat ein Handbuch für den NFA-Datensammlungsprozess erstellt. Dieses beschreibt die Datenquellen und Qualitätskontrollen der einzelnen Statistiken und wird ab diesem Jahr angewendet. Darin ist auch die Ergänzung der BFS Daten mit den Informationen aus der ORDIPRO Datenbank des EDA (in der Schweiz tätige ausländische Diplomaten) vorgesehen. In der Prozessbeschreibung *Datenlieferung NFA* ist beschrieben, bis wann, welche Sektion, welche Daten an wen meldet. Hier wurde die Ergänzung betreffend ORDIPRO Datenbank noch nicht nachgeführt.

Beurteilung: Die EFK begrüsst die Beschreibung des NFA-Datensammlungsprozesses mit Datenquellen und -kontrollen in einem separaten Dokument. Das BFS überarbeitet zurzeit das allgemeine Qualitätshandbuch. Die Dokumente, welche den NFA-Prozess beschreiben, sollten in das überarbeitete Qualitätshandbuch integriert werden. *Die EFK betrachtet die Empfehlung 1 aus dem Bericht 13286 als umgesetzt.*



6.4.3 Empfehlung Nr. 2 aus dem EFK Bericht 13286 wurde erledigt

Empfehlung 2: Die EFK empfiehlt dem BFS, die Berichterstattung an die FG QS NFA mit detaillierten Informationen zum Inhalt und zur Berechnung des Armutsindikators zu ergänzen.

Feststellungen: Das BFS beschreibt im Bericht vom April 2014 an die Fachgruppe Qualitätssicherung NFA die Berechnung des Armutsindikators. Insbesondere erwähnt das BFS: „Die Doppel- und Mehrfachbezüger werden mit erfahrungsbasierten Schätzfaktoren zu den möglichen Leistungskombinationen bereinigt.“ Die Anforderung aus Art. 34 Abs. 3 der FiLaV, dass Mehrfachbezüge einfach zu zählen sind, wird für 19.7% der relevanten Grössen unter Anwendung der entsprechenden Schätzfaktoren umgesetzt. 80.3% der Sozialleistungen für den Armutsindikator basieren auf Individualdaten.

Beurteilung: Die EFK begrüsst die Beschreibung der Berechnung des Armutsindikators im Bericht an die FG QS NFA, samt Tabelle mit dem Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen unter Angabe ob auf Individualdaten abstellend oder aggregiert erhoben. Dies sollte für die Zukunft so beibehalten werden. *Damit ist die Empfehlung 2 aus dem Bericht 13286 aus Sicht der EFK umgesetzt.*

7 BERECHNUNGEN DER BEITRÄGE DES FINANZAUSGLEICHS DURCH DIE EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG

7.1 Ergänzung des Internen Kontrollsystems mit Prozessbeschreibung für die Berechnung des Faktors Alpha

Die EFV beurteilt die Abwicklung der Datenerhebung und die Durchführung der Berechnungen für den NFA 2015 als gut. Mit der 2016 beginnenden dritten Vierjahresperiode für den NFA müssen auch die Faktoren Alpha und Beta neu berechnet werden. Der Faktor Alpha (Indikator Vermögen) wird durch die EFV ermittelt. Die ESTV liefert den Faktor Beta (Indikator Juristische Personen) an die EFV. Die EFV hat für die Berechnung des Faktors Alpha eine separate Prozessbeschreibung und Kontrollaktivitäten dazu definiert. Die EFV begrüsst, dass der Prozess für den nur alle vier Jahre zu berechnenden Faktor Alpha in einer separaten Prozessbeschreibung dokumentiert ist.

7.2 Stichprobenweiser Nachvollzug der Datenmeldungen

Die EFV hat stichprobenweise die von der ESTV und dem BFS gelieferten Daten mit den Berechnungstabellen der EFV abgestimmt. Im Rahmen der Stichprobe wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt.

7.3 Übernahme der Daten aus der Bevölkerungsstatistik STATPOP

Für die Berechnung des Ressourcenindex verwendet die EFV die Zahlen aus der Bevölkerungsstatistik STATPOP (Durchschnitte aus der ständigen und der nicht ständigen Wohnbevölkerung). Diese Zahlen wurden der EFV bisher durch das BFS zur Verfügung gestellt. Mit der Umstellung auf STATPOP ruft die EFV die Einzelgrössen pro Kanton bezüglich ständige und nicht ständige Wohnbevölkerung selber beim BFS ab und nimmt die nötigen Berechnungen vor. Anschliessend wird das BFS um Bestätigung der berechneten Werte angefragt.

Unter STAT-TAB im Webauftritt des BFS können vordefinierte Daten aus der Bevölkerungsstatistik abgerufen werden.

Die EFV schlägt dem BFS vor, unter STAT-TAB einen separaten Datenwürfel für die von der EFV benötigten Daten aus der Bevölkerungsstatistik aufzuschalten. Die Auswertung davon, mit der Berechnung der durch die EFV benötigten Daten sollte durch das BFS vorgenommen und der EFV im Rahmen der normalen Datenlieferung übermittelt werden.

Empfehlung Nr. 1, Priorität 2

Die EFV empfiehlt dem BFS unter STAT-TAB einen separaten Datenwürfel für die durch den NFA benötigten Zahlen aus der Bevölkerungsstatistik STATPOP aufzuschalten.

Stellungnahme des Bundesamtes für Statistik:

Das BFS wird die fraglichen Daten in Zukunft in die ordentliche Datenlieferung integrieren. Dadurch wird das Fehlerrisiko auf ein Minimum reduziert.



8 AKTIVITÄTEN DER FACHGRUPPE QUALITÄTSSICHERUNG

Die Funktionsweise der Fachgruppe gibt aus Sicht der EFK keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

9 EMPFEHLUNGSCONTROLLING

Die nachstehende Tabelle gibt abschliessend eine Übersicht über den Umsetzungsstand der seit der letzten Prüfung bzw. Nachprüfung noch offenen Empfehlungen.

Amt	Jahr	EFK Berichts-Nr.	Kapitel	Empfehlung und Priorität (P)	Erledigt am 31.7.2014	Bericht 2014	Datum der Umsetzung, Aktionen, Massnahmen
BFS	2010	10205	8.2	Lenkungs- und Sanktionsmassnahmen im Hinblick auf die Erstellung einer Armutsstatistik, die vollumfänglich auf detaillierten Daten gründet (P1).	erledigt	Kapitel 6.4.1	siehe Feststellung und Beurteilung zur Empfehlung Nr. 8.3 aus dem EFK-Bericht 10205.
BFS	2010	10205	8.3	Erstellung einer detaillierten Datenerhebung zu Händen der Kantone, mit dem die verschiedenen übermittelten Daten global validiert und deren Integration in die Zahlen zum Lastenausgleich überprüft werden können (P1).	erledigt	Kapitel 6.4.1	Im Bericht an die FG QS NFA hat das BFS die Ermittlung des Armutsindikators beschrieben. Dazu legte das BFS die im Armutsindikator enthaltenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen sowie deren Erhebungsart offen. Das BFS hat ein Projekt zur Neuabgrenzung des Katalogs der bedarfsabhängigen Sozialleistungen für die Sozialhilfe-Statistik bzw. für den Armutsindikator gestartet.
ESTV	2011	11220	3.3	Die EFK fordert die Abteilung "Grundlagen" der ESTV auf, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit für die Verwaltung und Aktualisierung der Informatikanwendung zur Plausibilisierung der kantonalen Daten, deren Dokumentation sowie eine angemessene Stellvertretung gewährleistet sind (P2).	erledigt	Kapitel 5.2	Die ESTV hat die Funktionentrennung für die Pflege der NFA relevanten Informatikanwendung umgesetzt. Die Umsetzung von Änderungen, deren Tests und die Freigabe wurde beschrieben und auf mehrere Personen verteilt.
ESTV	2012	12436	4.1	Die EFK empfiehlt der ESTV, die Prozesse der Abteilung Grundlagen und Statistik aufzunehmen, zu beschreiben und in Kraft zu setzen. Das Interne Kontrollsystem muss die Prozesse der Abteilung abdecken. Die Kontrollen sollen darin beschrieben werden (P1).	pendent	Kapitel 5.3	Bis Ende 2014 überarbeitete und vervollständigte Risiko-Kontrollmatrix. Ergänzung, Anpassung Prozessbeschreibungen mit Kontrollen bis Ende 2015
ESTV	2012	12436	4.2	Die EFK empfiehlt der ESTV zu prüfen, wie weit mit einer integrierten Anwendung der Automatisierungsgrad erhöht werden kann und die Verarbeitungsprozesse damit einfacher gestaltet werden können. Zwecks Nutzung von Synergien mit der bestehenden Anwendung der EFV sollte der Leistungserbringer BIT bei der Lösungsfindung einbezogen werden (P2).	pendent	Kapitel 5.2	Für die Zukunft strebt die ESTV den Ersatz dieser Anwendungen an. Im Rahmen des Projekts DAWA (Teil von FISCAL-IT, Datawarehouse) soll die Verarbeitung der NFA-Daten komplett erneuert werden.
BFS	2013	13286	1	Die EFK empfiehlt dem BFS die Prozessbeschreibung Datenlieferung NFA zu ergänzen und zu aktualisieren. So sollte die Datenbeschaffung und -integration betreffend den ausländischen in der Schweiz tätigen Diplomaten hinzugefügt, wie auch das Kontrollwesen für den gesamten Prozess beschrieben (durchzuführende Kontrollen, Dokumentation, Abstützung auf Kontrollwesen des BFS, etc.) werden. Ein Hinweis auf die Kontrollen (Internationale Standards, Methodenbüro, Abteilung Qualitätsmanagement, Kontrollwesen der Fachsektionen) der aus ordentlichen Statistiken verwendeten Daten ist notwendig. Aus dem Dokument muss die Einbettung des Querschnittsprozesses Datenlieferung NFA in die Prozesslandschaft des BFS hervorgehen.	erledigt	Kapitel 6.4.2	Der NFA-Datenerhebungs- und meldeprozess beim BFS ist neu in zwei Dokumenten beschrieben. Die Beschreibungen decken die Termine, die involvierten Sektionen und die Qualitätskontrollen pro Statistik ab. Die Berücksichtigung der Daten für in der Schweiz tätige, ausländische Diplomaten ist ebenfalls enthalten. Das allgemeine Qualitätshandbuch des BFS befindet sich in Überarbeitung. Der NFA Prozess sollte im neuen Qualitätshandbuch berücksichtigt werden.
BFS	2013	13286	2	Die EFK empfiehlt dem BFS, die Berichterstattung an die FG QS NFA mit detaillierten Informationen zum Inhalt und zur Berechnung des Armutsindikators zu ergänzen.	erledigt	Kapitel 6.4.3	siehe Feststellung und Beurteilung zur Empfehlung Nr. 8.3 aus dem EFK-Bericht 10205.

10 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung hat am 16. September 2014 stattgefunden. Als Besprechungsgrundlage diente der vorgängig zugestellte Berichtsentwurf. Folgende Personen haben daran teilgenommen:

EFV:	Herr Serge Gaillard, Direktor Herr Werner Weber, Leiter Finanzausgleich
ESTV:	Herr Roger Ammann, Leiter Steuerstatistik
BFS:	Herr Thomas Ruch, Bereichsleiter Systeme der Sozialen Sicherheit
EFK:	Herr Andreas Meyer, Mandatsleiter Herr Jean-Marc Stucki, Revisionsleiter

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Andreas Meyer
Mandatsleiter

Jean-Marc Stucki
Revisionsleiter



Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG, SR 613.2)

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14)

Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV, SR 613.21); sie wird im November 2014 mit den NFA-Zahlen 2015 ergänzt

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Bearbeitung der Daten zum Ressourcen- und zum Lastenausgleich durch die ESTV, das BFS und die EFV

Weisung des EFD vom 19. Dezember 2008 über die Erhebung und Lieferung der erforderlichen Daten durch die Kantone

Weisungen des EDI vom 9. Mai 2008 über die Datenerhebung und –lieferung, gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung vom 7. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV)

Anhang 2: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen der EFK

Abkürzungen:

ASG	Aggregierte Steuerbemessungsgrundlage
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
DBST	Direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
ENP	Einkommen der natürlichen Personen
EQP	Einkommen der an der Quelle besteuerten natürlichen Personen
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FiLaV	Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2)
FG QS	Fachgruppe Qualitätssicherung NFA
FKG	Finanzkontrollgesetz (SR 614.0)
GJP	Gewinn der juristischen Personen
IT	Informationstechnik, Elektronische Datenverarbeitung
JP	Juristische Personen
KFK	Kantonale Finanzkontrolle
KSTA	Kantonales Steueramt
KSTV	Kantonale Steuerverwaltung
NEST	Neue Software Technologie Gemeinden GmbH, Gemeinschaftsunternehmen der Firmen InnoSolv AG, KMS AG und Sesam AG, EDV-Steueranwendung der Kantone AI, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, TG und UR
NFA	Neuer Finanzausgleich und Aufgabenteilung
NP	Natürliche Personen
NV	Nachträglich (ordentlich) veranlagte quellenbesteuerte natürliche Personen
ORDIPRO	Informationssystem für den Protokolldienst und der ständigen Missionen der Schweiz beim Büro der vereinten Nationen und bei den anderen internationalen Organisationen in Genf (Ordipro-Verordnung, SR 235.21)
STATENT	Statistik der Unternehmensstruktur, Statistique structurelle des entreprises
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und der Haushalte, Statistique de la population et des ménages
VNP	Vermögen der natürlichen Personen



Glossar:

Ordentlich besteuerte juristische Person	Das DBG unterscheidet für die Besteuerung von juristischen Personen nicht zwischen ordentlich besteuerten Gesellschaften und Gesellschaften mit kantonalem Sonderstatus. Auf kantonaler Ebene gibt es gemäss Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden diese Unterscheidung.
Gesellschaft mit steuerlichem kantonalen Sonderstatus	Gemäss BG über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Art. 28 Abs. 2ff werden drei steuerliche kantonale Sonderstatus unterschieden.
Domizilgesellschaft	Art. 28 Abs. 3 STHG: Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben.
Gemischte Gesellschaft	Art. 28 Abs. 4 STHG: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.
Holding	Art. 28 Abs. 2 STHG: Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben.
Lizenzbox	Art. 85 Abs. 3 Steuergesetz des Kantons Nidwalden: reduzierte Besteuerung für Nettolizenerträge aus der Nutzung von immateriellen Gütern. Der Regierungsrat kann die immateriellen Güter bestimmen, bei denen für die Lizenz-erträge die reduzierte Besteuerung anwendbar ist.
NEST	NEST ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Firmen InnoSolv AG, KMS AG und Sesam AG. Unter dem Namen NEST wird Software für die Steuerveranlagung und den Steuerbezug angeboten und betrieben. 11 Kantone (AI, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, TG und UR) setzen NEST ein.

Priorisierung der Empfehlungen der EFK:

Aus der Sicht des Prüfauftrages beurteilt die EFK die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach Prioritäten (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Sowohl der Faktor Risiko [z. B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schaden-eintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.], als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt. Dabei bezieht sich die Bewertung auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).